



April 2022

Landesförderung Holzheizsysteme + Sonne Niederösterreich

Wohnbauförderung Eigenheimsanierung:

Im Rahmen der NÖ Eigenheimsanierung wird zwischen 2 Sanierungsvarianten unterschieden:

Die Sanierung **MIT Energieausweis** wird bei Wärmeschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen, die zu einem entsprechenden verbesserten Heizwärmebedarf führen, das Förderausmaß in der Regel optimieren. Das Land Niederösterreich unterstützt Sie bei dieser Variante mit einem **10%igen Direktzuschuss** und zusätzlich wahlweise einen **2%igen jährlichen Zuschuss** zur Unterstützung der Rückzahlung eines **Darlehens** über die Dauer von 10 Jahren.

Die Sanierung **OHNE Energieausweis** wird für Einzelmaßnahmen wie Dachsanierung, Heizungstausch oder auch einzelne wärmedämmende Maßnahmen an der Gebäudehülle beantragt. Das Land Niederösterreich unterstützt Sie bei dieser Variante mit einem **3%igen jährlichen Zuschuss** zur Unterstützung der Rückzahlung Ihres **Darlehens** über die Dauer von 10 Jahren.

Alternativ dazu, kann ein **einmaliger Zuschuss** in der Höhe von **10 % der förderbaren Sanierungskosten** beantragt werden

Somit kann man zwischen zwei Förderungsvarianten wählen:

Fördervariante 1: 3 % Jahres-Zuschuss der förderbaren Sanierungskosten über 10 Jahre
ODER

Fördervariante 2: 10 % Einmal-Zuschuss der förderbaren Sanierungskosten.

Die Zuschusshöhe ergibt sich aus den förderbaren Sanierungskosten. Der Zuschuss muss nicht zurückbezahlt werden. Somit hilft Ihnen die Eigenheimsanierung nicht nur, langfristig die monatlichen Energiekosten zu senken, sondern unterstützt Sie auch bei der Finanzierung bzw. Rückzahlung Ihres Darlehens.

Bitte beachten Sie: Wenn wärmedämmende Maßnahmen beantragt werden, ist ein **Beratungsprotokoll eines Energieberaters** der NÖ Energie und Umweltagentur erforderlich. Das **Service-Telefon 02742 / 22 144** dient als erste Anlaufstelle.

Voraussetzungen:

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen, um eine Förderung beantragen zu können?

- Ein Antrag kann nur von einer **natürlichen Person** (Privathaushalt) gestellt werden.
- Das zu **sanierende Gebäude** muss **fertiggestellt** sein. (Die Fertigstellungsmeldung muss bei der Gemeinde aufliegen.)

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

- Nach Abschluss der Arbeiten ist ein Nachweis über den **Hauptwohnsitz** der BewohnerInnen vorzulegen.

Hinweis: Mit den Sanierungsmaßnahmen darf erst nach Einreichung des Antrags begonnen werden! Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten ist eine Endabrechnung mit allen bezahlten Rechnungen zu übermitteln.

Förderbare Gebäude:

Gebäude/Wohngebäude mit bis zu 500 m² bestehender und zu sanierender Nutzfläche können in den Bereich der Eigenheimsanierung fallen, wenn der/die AntragstellerIn eine natürliche Person ist.

Der Antrag um Förderung der Eigenheimsanierung ist grundsätzlich **vor Sanierungsbeginn** einzubringen. Es sind lediglich **Kostenschätzungen** und keine Kostenvoranschläge nötig. Wenn wärmedämmende Maßnahmen beantragt werden, ist ein Beratungsprotokoll eines Energieberaters der **NÖ Energie und Umweltagentur** erforderlich. Das Service-Telefon 02742 / 22 144 dient als erste Anlaufstelle.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Endabrechnungsunterlagen.

Hinweis: Bei mehreren Förderungsmöglichkeiten für ein und dieselbe Maßnahme kann ausschließlich eine Förderung in Anspruch genommen werden.

Antrag:

Zur Antragstellung verwenden Sie bitte das **Antragsformular**.

Sanierung mit Energieausweis:

Die Förderung besteht aus einem **einmaligen Zuschuss** in der Höhe von **10 %** der förderbaren Sanierungskosten bis zu maximal **€ 12.000.-**.

Zusätzlich kann bei Bedarf ein jährlicher Zuschuss von **2 %** der förderbaren Sanierungskosten über **10 Jahre** gewährt werden. Dabei handelt es sich um eine Unterstützung zur Rückzahlung eines Bankdarlehens.

Die **Förderpunkte** errechnen sich aus dem verbesserten Heizwärmebedarf durch die geplanten Sanierungsmaßnahmen und dem Punkteangebot für Energieeffizienz, Ökologie, Behaglichkeit und Sicherheit.

Tabelle der Zielwerte für den Heizwärmebedarf

Heizwärmebedarf (HWB_{REF RK}) des Gebäudes in Abhängigkeit der Gebäudegeometrie												
Durch wärmedämmende Maßnahmen an der Gebäudehülle müssen nachstehende Mindestwerte erreicht werden. Sollte der thermische Zustand des Gebäudes vor der Durchführung von wärmedämmenden Maßnahmen bereits die nachstehenden Mindestwerte erfüllen, ist die nächst bessere Kategorie in Abhängigkeit von der Gebäudegeometrie (A/V Verhältnis) als Mindestwert förderungsrelevant.												
A/V - Verhältnis ⁸ lt. Energieausweis Seite 2	≥ 1,00	0,95	0,90	0,85	0,80	0,75	0,70	0,65	0,60	0,55	≤ 0,50	Punkte
HWB _{ref, RK} ⁴ oder Reduktion HWB _{ref, RK} ⁴ ≥ 40 %	84	81	78	75	72	69	66	63	60	57	54	50
HWB _{ref, RK} ⁴	74	71	68	66	63	60	58	55	52	50	47	65
HWB _{ref, RK} ⁴	60	57	55	53	51	49	47	45	43	40	38	80

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Das Ausmaß der Verbesserung der Gebäudehüllenqualität durch den Vergleich des Gebäudes vor Sanierung und mit den geplanten Sanierungsmaßnahmen ergibt aus obiger Tabelle die möglichen Förderpunkte.

Im Falle einer Nachverdichtung bzw. wenn kein "IST-Zustand" (also ein beheiztes Wohngebäude vor Sanierung) eines Gebäudes darstellbar ist (z.B. bei Dachbodenausbau) so gelten die Werte obiger Tabelle als Mindestanforderung.

Bei einer optimalen Sanierung der Gebäudehülle sind bis zu **80 Punkte** möglich.

Ergänzungen zur Steigerung Energieeffizienz, Ökologie, Behaglichkeit und Sicherheit:

Zusätzlich gibt es aus nachstehender Tabelle ein Angebot für diverse Maßnahmen, die einerseits die Energieeffizienz steigern, die Ökologie fördern, für ein behagliches Wohnklima und eine erhöhte Sicherheit sorgen.

Ergänzungen zur Steigerung Energieeffizienz, Ökologie, Behaglichkeit und Sicherheit

Zusatzförderungsangebote aus den nachstehenden Tabellen			
Tabelle 1 Hocheffiziente Heizsysteme	15 Punkte für Umstieg auf: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> biogene Heizanlage <small>oder</small> <input type="checkbox"/> Wärmepumpe <small>oder</small> <input type="checkbox"/> Fernwärme 	zusätzlich je 5 Punkte wenn Umstieg von: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> dezentralen auf zentrale Anlagen <small>und/oder</small> <input type="checkbox"/> fossilen auf erneuerbare Energieträger 	bis zu 25
Tabelle 2 Energieeffizienz Ökologie, Behaglichkeit, Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> PV-Anlage ³ ≥ 2kWp (10 P) <input type="checkbox"/> PV-Anlage ³ ≥ 4kWp (15 P) <input type="checkbox"/> Wärmepumpe SCOP ⁹ ≥ 3 (10 P) <input type="checkbox"/> Verwendung nachwachsender Rohstoffe (bis zu 10 P) <input type="checkbox"/> grüne Infrastruktur am Haus (bis zu 5 P) 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Solaranlage ≥ 4 m² AP ¹ (10 P) <input type="checkbox"/> Solaranlage ≥ 10m² AP ¹ (15 P) <input type="checkbox"/> Brauchwasser - passiver Sonnenschutz (5 P) <input type="checkbox"/> Sicherheit: Alarmanlage (5 P) <input type="checkbox"/> Wohnraumlüftung (10 P) 	bis zu 35

Aus den obigen zwei Tabellen sind in Summe bis zu **60 Punkte** möglich. Unter der Voraussetzung einer optimalen Wärmedämmung der Gebäudehülle, in Verbindung mit diesen Ergänzungspunkten, sind somit bis zu **140 Punkten** möglich.

Ergänzungen Lagequalität:

Ein weiterer Bonus kommt hinzu, wenn Gebäude in Ortskernen saniert werden und/oder das Sanierungsvorhaben in einer Abwanderungsgemeinde geplant ist.

Ergänzungen Lagequalität

Tabelle 3 Lagequalität	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Errichtung von bis zu 2 zusätzlichen Wohneinheiten - im Wohnbauland (15 P) <input type="checkbox"/> Ortskernbelebung - Gebäude wird im Ortskern, Zentrumszone, Bauland Kerngebiet in Abwanderungsgemeinden (ab 2,5 %) saniert (20 P) <input type="checkbox"/> Ortskernbelebung - Gebäude wird im Ortskern, Zentrumszone oder Bauland Kerngebiet saniert (10 P) <input type="checkbox"/> Regionsbezogener Ausgleichsbonus - Abwanderung von 2,5 % - 4,9 % (10 P) <input type="checkbox"/> Regionsbezogener Ausgleichsbonus - Abwanderung von ≥ 5,0% (20 P) 	bis zu 55
----------------------------------	--	------------------

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich ist, können bis zu **55 Punkte** zuerkannt werden.

In Summe sind im Zuge einer optimalen Gebäudesanierung und unter Ausschöpfung der Punkte der Ergänzungen zur Steigerung Energieeffizienz, Ökologie, Behaglichkeit und Sicherheit sowie der Punkte der Ergänzungen aus der Lagequalität bis zu **195 Punkte** möglich.

Förderbare Sanierungsmaßnahmen MIT Energieausweis:

- Sämtliche Wärmedämmungsmaßnahmen an der Gebäudehülle
- Umstellung auf hocheffiziente alternative Heiz- und Warmwassersysteme
- Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen
- Errichtung von Wohnraumlüftungsanlagen
- Sicherheitseinrichtungen (Alarmanlagen)
- Schaffung von bis zu 2 zusätzlichen Wohneinheiten bei einem Gebäudebestand

Beispiel:

Anerkennbare Sanierungskosten bei einem Wohnobjekt mit 130m² in einer Abwanderungsgemeinde mit 3,5 %: € Wohnnutzfläche x € 600,- x 125 Punkte (= 125 %) = € 97.500,-

Förderung: 10% von € 97.500,- = € 9.750,- als Einmalzuschuss sowie gegebenenfalls € 1.950,- jährlich als Zuschuss (2%) zu einem Bankdarlehen über 10 Jahre

Sanierung ohne Energieausweis:

Die Förderung besteht aus einem **jährlichen Zuschuss von 3 %** der förderbaren Sanierungskosten über **10 Jahre**. Dabei handelt es sich um eine Unterstützung zur Rückzahlung eines Bankdarlehens.

Alternativ dazu, kann ein **einmaliger Zuschuss** in der Höhe von **10 % der förderbaren Sanierungskosten** beantragt werden. Somit kann man zwischen zwei Förderungsvarianten wählen.

Förderbare Sanierungsmaßnahmen OHNE Energieausweis:

Insgesamt sind für nachstehende förderbare Maßnahmen maximal **25 Punkte** möglich.

- Wärmeschutzmaßnahmen an der Gebäudehülle
- Dachsanierungen
- Fenstertausch mit und ohne Sonnenschutz
- Fassadensanierung bei denkmalgeschützten Gebäuden
- Fenstersanierung bei denkmalgeschützten Gebäuden
- Trockenlegung/Feuchtigkeitsschutz
- Sicherheitseinrichtungen (Alarmanlagen bei Eigenheimen und Wohnungen; Sicherheitstür bei Wohnungen im Geschoßwohnbau)
- Die Umstellung auf hocheffiziente alternative Heizsysteme
- Die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen
- Hochwasserschutz (Instandsetzungs- und Präventivmaßnahmen)

Ergänzungen zur Steigerung Energieeffizienz, Ökologie, Behaglichkeit und Sicherheit:

Zusätzlich gibt es aus nachstehender Tabelle ein Angebot für diverse Maßnahmen, die einerseits die Energieeffizienz steigern, die Ökologie fördern, für ein behagliches Wohnklima und eine erhöhte Sicherheit sorgen.

Ergänzungen zur Steigerung Energieeffizienz, Ökologie, Behaglichkeit und Sicherheit

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Zusatzförderungsangebote aus den nachstehenden Tabellen		
Tabelle 1 Hocheffiziente Heizungsanlagen	15 Punkte für Umstieg auf: <input type="checkbox"/> Holzheizung oder <input type="checkbox"/> Wärmepumpe oder <input type="checkbox"/> Fernwärme	zusätzlich je 5 Punkte wenn Umstieg von: <input type="checkbox"/> dezentralen auf zentrale Anlagen und/oder <input type="checkbox"/> fossilen auf erneuerbare Energieträger
		bis zu 25
Tabelle 2 Energieeffizienz Behaglichkeit Sicherheit	<input type="checkbox"/> PV-Anlage ³ ≥ 2kWp (10 P) <input type="checkbox"/> PV-Anlage ³ ≥ 4kWp (15 P) <input type="checkbox"/> passiver Sonnenschutz (5 P)	<input type="checkbox"/> Solaranlage ≥ 4 m ² AP ¹ (10 P) oder <input type="checkbox"/> Brauchwasser - Wärmepumpe - SCOP ^B ≥ 3 (10 P) <input type="checkbox"/> Solaranlage ≥ 10 m ² AP ¹ (15 P) <input type="checkbox"/> Sicherheitspaket (bis zu 5 P)
		25

Aus den obigen zwei Tabellen sind in Summe bis zu **50 Punkte** möglich.

Gebäude unter Denkmalschutz:

Wenn an einem denkmalgeschützten Wohngebäude Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden, können zusätzlich **30 Förderpunkte** zuerkannt werden.

Maßnahmen für besondere Wohnbedürfnisse (behindertengerechte Maßnahmen):

Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von Menschen mit Behinderung bzw. Pflegebedürftigen Menschen gerecht werden, können abhängig von Art und Ausmaß der jeweiligen Behinderung, gefördert werden. Das sind zum Beispiel:

- Auffahrtsrampen
- Behindertenaufzüge
- Treppenlifte
- Behindertengerechte Sanitärräume (Bad, WC)
- Verbreiterung von Türöffnungen
- Einbau von Tür- und Torsprechanlagen
- Einbau von Videoanlagen usw.

Ein entsprechender Nachweis über Art und Ausmaß der Behinderung bzw. der Pflegebedürftigkeit ist vorzulegen. Als Mindestanforderung gilt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 55% oder mehr, oder Pflegestufe II oder höher.

Für all diese Maßnahmen werden die förderbaren Sanierungskosten mit 100% bewertet.

HINWEIS: Bei einer Kombination von Maßnahmen, die nur mit Energieausweis förderbar sind, mit solchen, die auch ohne Energieausweis gefördert werden können, gelten die Konditionen der Sanierung mit Energieausweis (Einmaliger Zuschuss sowie ein 2 %-iger Zuschuss für 10 Jahre zur Rückzahlung eines Bankdarlehens).

Beispiel:

DACHSANIERUNG, HEIZUNGSTAUSCH VON ÖL AUF PELLETS, PV-ANLAGE 4KWP

PUNKTEERMITTLUNG

Dachsanieung	25 Punkte
Pellets-Zentralheizung	15 Punkte
Umstieg von Öl auf erneuerbare Energieträger	5 Punkte

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

PV \geq 4 kWp 15 Punkte

Summe: 60 Punkte

Anerkennbare Sanierungskosten: € 65.000,- x 60 Punkte = € 39.000,-

Förderung: 3% von € 39.000,- = € 1.170,- jährlich als Zuschuss zu einem Bankdarlehen über 10 Jahre, Das Gesamtförderungsausmaß über 10 Jahre beträgt somit € 11.700,-

Fördervariante 1: Die Förderung besteht aus einem jährlichen Zuschuss von 3 % der förderbaren Sanierungskosten in der Höhe von € 1.170,- zur Rückzahlung eines Bankdarlehens über 10 Jahre (Gesamtförderungsausmaß über 10 Jahre: € 11.700,-).

Fördervariante 2: Die Förderung besteht aus einem einmaligen Zuschuss von 10 % der förderbaren Sanierungskosten in der Höhe von € 3.900,-.

Förderhöhe:

Die Höhe des Förderungszuschusses richtet sich nach den förderbaren Sanierungsmaßnahmen samt den von Ihnen im Antragsformular bekannt gegebenen Kostenschätzungen.

Wenn die Wohnnutzfläche 130 m² pro Wohnung übersteigt, werden die beantragten Sanierungskosten anteilmäßig auf 130 m² zurückgerechnet (=anerkannte Sanierungskosten). Maximal können 600,- Euro pro m² Wohnnutzfläche an Sanierungskosten anerkannt werden. Das sind pro Wohnung höchstens 78.000,- Euro (600,- Euro x 130 m²).

Anschließend werden die anerkannten Sanierungskosten anhand des Ergebnisses aus dem berechneten Energieausweis samt angeschlossenem Punktesystem bewertet (=förderbare Sanierungskosten).

Je größer die Verbesserung des Heizwärmebedarfs ist und je mehr Ergänzungen aus den Fördertabellen in Anspruch genommen werden, desto mehr Punkte und letztendlich mehr Zuschuss gibt es.

Die endgültige Förderung errechnet sich bei Sanierungen **MIT Energieausweis** wie folgt:

- **Einmalzuschuss von 10%** der förderbaren Sanierungskosten; maximal 12.000,- Euro
- zusätzlich wahlweise ein **2%iger jährlicher Zuschuss** der förderbaren Sanierungskosten zur Unterstützung der Rückzahlung eines **Darlehens** über die Dauer von 10 Jahren

Die endgültige Förderung errechnet sich bei Sanierungen **OHNE Energieausweis** wie folgt:

Fördervariante 1: 3 %iger jährlicher Zuschuss der förderbaren Sanierungskosten zur Unterstützung der Rückzahlung Ihres **Darlehens** über 10 Jahre ODER

Fördervariante 2: 10 %iger einmaliger Zuschuss der förderbaren Sanierungskosten

Bitte beachten Sie: Wenn wärmedämmende Maßnahmen beantragt werden, ist ein **Beratungsprotokoll eines Energieberaters** der NÖ Energie und Umweltagentur erforderlich. Das **Service-Telefon 02742 / 22 144** dient als erste Anlaufstelle.

Noch mehr erhalten für Hauskauf:

Wenn Sie ein Eigenheim kaufen und dieses **thermisch sanieren** (siehe "Tabelle der Zielwerte für den Heizwärmebedarf"), gelten die Konditionen der Sanierung **MIT Energieausweis** (Einmaliger Zuschuss sowie ein 2 %-iger Zuschuss für 10 Jahre zur Rückzahlung eines Bankdarlehens).

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Für den entgeltlichen Erwerb eines Eigenheims im Wohnbauland erhöhen sich die förderbaren Sanierungskosten um **20.000,- Euro**; eine weitere Erhöhung der förderbaren Sanierungskosten um **10.000,- Euro** ist möglich, wenn das Sanierungsobjekt entgeltlich erworben wird und von einer **Jungfamilie** nach Fertigstellung der Gebäudesanierung mit Hauptwohnsitz bewohnt wird.

Der Ankauf des Eigenheims darf höchstens **drei Jahre vor Antragstellung** um Förderung der Eigenheimsanierung liegen.

nähere Details: [NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien](#) / [Broschüre Eigenheimsanierung](#)

sowie: https://www.noef.gv.at/noef/Sanieren-Renovieren/WBF-Eigenheim_10-19.html

Wohnbauförderung Eigenheim:

Die **Eigenheimförderung** ist ein Darlehen des Landes Niederösterreich mit einem **garantierten Zinssatz** von **1 %** auf die gesamte Laufzeit, welche **27,5 Jahre** beträgt. Dies hat den Vorteil für Sie, dass das Darlehen keinen Zinsschwankungen ausgesetzt ist. Darüber hinaus ist die Rückzahlung gestaffelt. Somit zahlen Sie in den ersten Jahren weniger, wenn Ihr Budget ohnehin durch den Hausbau belastet ist. Die Rückzahlungsraten werden erst über die Jahre höher.

Voraussetzungen:

Um ein Darlehen des Landes Niederösterreich erhalten zu können, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Dabei ist unter anderem auf eine umweltschonende und energieeffiziente Bauweise zu achten. Diese kommt Ihnen nicht nur durch niedrige laufende Kosten zugute, sondern steigert auch den Wert Ihres Eigenheims.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um eine Förderung erhalten zu können?

- Das Haus hat einen **Mindeststandard bei der Gesamtenergieeffizienz** zu erfüllen.
- Ein **hocheffizientes, alternatives Heizsystem** ist einzubauen. Das sind z.B. Heizungsanlagen mit festen biogenen Brennstoffen wie Hackschnitzel, Pellets, Stückholz, ferner elektrisch betriebene Wärmepumpen oder aber auch ein Anschluss an ein Fernwärmenetz.
- Sie müssen **österreichische/r StaatsbürgerIn** sein oder sind **gleichgestellt**. Gleichgestellte sind zum Beispiel EWR-BürgerInnen.
- Ihr **Jahreseinkommen** muss unter **einem festgelegten Betrag** liegen. Maximal darf eine Person 45.000,- Euro netto pro Jahr verdienen. Für zwei Personen gilt eine Höchstgrenze von 70.000,- Euro. Der Betrag erhöht sich für jede weitere Person um 8.000,- Euro.
- Das **Darlehen** ist in das **Grundbuch einzutragen**.
- Bei der Fertigstellung des Eigenheims ist der **Hauptwohnsitz** in Ihrem neuen Zuhause erforderlich.

Einreichung / Antrag:

Für die Einreichung muss das aufgelegte [Antragsformular](#) verwendet werden. Es sind alle Beilagen und Nachweise, welche am Deckblatt aufgelistet sind, anzuschließen.

Förderhöhe:

Wie viel Sie an **Förderung** erhalten bzw. wie hoch das gewährte Darlehen sein wird, hängt von mehreren Faktoren ab, denn die Förderung setzt sich aus **vier Bausteinen** zusammen:

- der Basisförderung „**Wie energieeffizient baue ich mein Haus?**“
- den Ergänzungen zur Basisförderung "**Wie optimiere ich meine Haustechnik, die Sicherheit, die Ökologie und die Behaglichkeit?**"

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

- den Ergänzungen Lagequalität „**Baue ich mein Haus im Ortskern und/oder in einer Abwanderungsgemeinde?**“
- der Familienförderung „**Wie schaut meine Familiensituation aus?**“

Basisförderung „Wie energieeffizient baue ich mein Haus?“:

Im Energieausweis, der ein wesentlicher Bestandteil der Baubewilligung ist, wird neben vielen Kennzahlen auch der Heizwärmebedarf ausgewiesen.

Dieser Heizwärmebedarf ist unter anderem die Grundlage für die Errichtung des Gebäudes. Zusätzlich ist der Einbau eines hocheffizienten, alternativen Heizsystems im Energieausweis abgebildet und in Verbindung mit dem Heizwärmebedarf förderungsrelevant.

Wahlweise stehen zwei **gleichrangige** Möglichkeiten zur Verfügung:

- **Optimierte Wärmedämmung** der Gebäudehülle mit Standard Haustechnik
- Standard Wärmedämmung der Gebäudehülle mit **optimierter Haustechnik**

Tabelle für Eigenheime und Reihenhäuser

Gebäudehülle: Optimierte Wärmedämmung - Haustechnik: Standard												
A/V	≥ 1,00	0,95	0,90	0,85	0,80	0,75	0,70	0,65	0,60	0,55	0,50	Punkte
HWB _{Ref,RK}	40	39	37	36	34	33	31	30	28	27	25	65
hocheffizientes alternatives Heizsystem:												
<input type="checkbox"/>	Wärmepumpe oder											
<input type="checkbox"/>	biogene Heizung oder											
<input type="checkbox"/>	Fernwärmeanschluss oder											
<input type="checkbox"/>	direkt elektrisch + hocheffiziente Wohnraumlüftung + Photovoltaikanlage ≥ 2,0 kWp											
Gebäudehülle: Standardwärmedämmung - Haustechnik: Optimiert												
A/V	≥ 1,00	0,95	0,90	0,85	0,80	0,75	0,70	0,65	0,60	0,55	0,50	Punkte
HWB _{Ref,RK}	56	54	52	50	48	46	43	41	39	37	35	65
hocheffizientes alternatives Heizsystem:												
<input type="checkbox"/>	Wärmepumpe oder											
<input type="checkbox"/>	biogene Heizung oder											
<input type="checkbox"/>	Fernwärmeanschluss											
						zusätzlich erforderlich(ohne Punkte)						
						PV Anlage ≥ 2 kWp* oder						
						Solaranlage ≥ 4 m ² * oder						
						Wohnraumlüftung*						

Fällt die Wahl der Bauausführung auf die Variante standardisierte Wärmedämmung der Gebäudehülle mit optimierter Haustechnik, dann ist zum Ausgleich zur Variante mit optimierter Wärmedämmung eine Solar-, Photovoltaik- oder Wohnraumlüftungsanlage zu errichten.

Für diese Anlagen sind jedoch keine zusätzlichen Ergänzungspunkte möglich, da diese als Ausgleich zur optimierten Gebäudehülle eingebaut werden müssen.

Für beide gleichrangigen Möglichkeiten gibt es **65 Punkte** zu € 300,- **pro Punkt** für die **Neuerrichtung von einem Eigenheim** sowie **den Ersterwerb eines Reihenhauses** von einem hierzu befugten Bauträger.

Ergänzungen zur Basisförderung "Wie optimiere ich meine Haustechnik, die Sicherheit, die Ökologie und die Behaglichkeit?"

Ergänzungen zur Basisförderung sind für Photovoltaik und/oder Solaranlagen, die Unterschreitung eines maximalen Gesamtheizwärmebedarfes des Wohnhauses, die Verwendung ökologischer
Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Baustoffe, eine grüne Infrastruktur, ein passiver Sonnenschutz, der Einbau einer Wohnraumlüftung und für Sicherheitsmaßnahmen am Wohnhaus möglich.

Daraus sind bis zu **35 Punkte** zu **€ 300,- pro Punkt** möglich für die **Neuerichtung von einem Eigenheim** sowie den **Ersterwerb eines Reihenhauses** von einem hierzu befugten Bauträger.

Ergänzungen für Eigenheime und Reihenhäuser

insgesamt maximal 100 Punkte möglich				
Tabelle 1 Energieeffizienz Ökologie Behaglichkeit Sicherheit	<input type="checkbox"/>	PV-Anlage ³ ≥ 2 kWp (10 P) ⁷	<input type="checkbox"/>	Solaranlage ≥ 4m ² AP ¹ (10 P) ⁷
	<input type="checkbox"/>	PV-Anlage ³ ≥ 4 kWp (15 P)	<input type="checkbox"/>	Solaranlage ≥ 10m ² AP ¹ (15 P)
	<input type="checkbox"/>	HWB _{ref,RK} ⁴ ≤ 5.500 kWh (10 P)		
	<input type="checkbox"/>	ökologische Baustoffe (bis zu 10 P)	<input type="checkbox"/>	ökologische Gartengestaltung (3 P)
	<input type="checkbox"/>	Wohnraumlüftung (10 P) ⁷	<input type="checkbox"/>	grüne Infrastruktur am Haus (bis zu 5 P)
	<input type="checkbox"/>	passiver Sonnenschutz (5 P)	<input type="checkbox"/>	Sicherheit: Alarmanlage (5 P)
				bis zu 35

HINWEIS: Fällt die Wahl der Bauausführung auf die Variante standardisierte Wärmedämmung der Gebäudehülle mit optimierter Haustechnik und wird die Solar- oder PV-Anlage größer dimensioniert als in der Tabelle der Basisförderung verlangt wird, so ist die Differenz der Anlagengröße in obiger Ergänzungstabelle zusätzlich förderbar.

BEISPIEL: Sie errichten ein Eigenheim mit einem Heizwärmebedarf von 45 kWh/m² bei einem A/V-Verhältnis von 0,75 mit einer Wärmepumpenheizung. Da Sie sich für die Variante standardisierte Wärmedämmung der Gebäudehülle mit optimierter Haustechnik entschieden haben, ist die Errichtung einer Solar- und/oder PV-Anlage oder einer Wohnraumlüftungsanlage erforderlich. Sie haben sich für eine 4 kWp-Photovoltaikanlage entschieden, die auch im Energieausweis abgebildet und bilanziert ist. Ergebnis: Für die Differenz von 2 kWp sind aus der Tabelle "Ergänzungen zur Basisförderung" zusätzlich 10 Förderpunkte möglich.

Insgesamt sind aus der Basisförderung und den Ergänzungen zur Basisförderung bis zu **100 Punkte** möglich. Für **Eigenheime und Reihenhäuser** ergibt das bis zu **€ 30.000,- an Förderdarlehen**.

Ergänzungen Lagequalität „Baue ich mein Haus im Ortskern und/oder in einer Abwanderungsgemeinde?“

Zusätzlich für die Stärkung der Ortskerne und gegen die weitere Ausdünnung des ländlichen Raumes sind bis zu 40 Punkte möglich.

Das bedeutet für Eigenheime und Reihenhäuser zusätzlich bis zu € 12.000,- an Förderdarlehen.

Ergänzungen Lagequalität für Eigenheime und Reihenhäuser

zusätzlich zu den maximal 100 Punkten möglich			
Tabelle 2 Lagequalität	<input type="checkbox"/>	Ortskernbelebung - Gebäude wird im Ortskern, Zentrumszone, Bauland Kerngebiet in Abwanderungsgemeinden (ab 2,5 %) errichtet (20 P)	bis zu 40
	<input type="checkbox"/>	Ortskernbelebung - Gebäude wird im Ortskern, Zentrumszone oder Bauland Kerngebiet errichtet (10 P)	
	<input type="checkbox"/>	Regionsbezogener Ausgleichsbonus - Abwanderung von 2,5% - 4,9% (10 P)	
	<input type="checkbox"/>	Regionsbezogener Ausgleichsbonus - Abwanderung von ≥ 5,0% (20 P)	

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Insgesamt sind aus der Basisförderung und den Ergänzungen zur Basisförderung und den Ergänzungen zur Lagequalität bis zu **140 Punkte** möglich. Für **Eigenheime und Reihenhäuser** ergibt das bis zu **€ 42.000,- an Förderdarlehen**.

Familienförderung „Wie schaut meine Familiensituation aus?“

Das Förderangebot für Jungfamilien hat sich gegenüber dem laufenden Fördermodell verdoppelt. Das Förderangebot für Kinder bzw. für Familienmitglieder, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit haben, wurde vereinheitlicht.

Die Familienförderung beträgt:

- 10.000,- Euro für Jungfamilien.
- 10.000,- Euro für das erste Kind.
- 10.000,- Euro für das zweite Kind.
- 10.000,- Euro ab dem dritten Kind.
- 10.000,- Euro für jedes Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird.
- 10.000,- Euro für Personen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 55 % oder Pflegebedürftigkeit ab der Pflegestufe II.
- 3.000,- Euro für niederösterreichische ArbeitnehmerInnen.

Bei der Annahme der Familiensituation einer Jungfamilie mit 2 Kinder und einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit eines Elternteils ergibt sich eine Fördersumme von € 33.000,-.

Der Gesamtbetrag der sich aus dem Familienpaket ergibt wird der Fördersumme aus der Basisförderung und den Ergänzungen zur Basisförderung und den Ergänzungen zur Lagequalität zugerechnet.

Unter Annahme oben beispielhaft angeführter Familiensituation ergibt sich ein Gesamtförderdarlehensbetrag von bis zu € 75.000,-.

Hinweis: Bei mehreren Förderungsmöglichkeiten für ein und dieselbe Maßnahme kann ausschließlich eine Förderung in Anspruch genommen werden.

[nähere Details: NÖ Wohnungsförderungsrichtlinie / Broschüre Wohnbauförderung Eigenheim](#)

sowie: <https://www.noegov.at/noegov/Bauen-Neubau/WBF-Eigenheim-10-19.html>

oder: https://www.noegov.at/noegov/Bauen-Neubau/Eigenheim_Reihenhaus.html

oder: <https://www.noegov.at/noegov/Bauen-Neubau/Geschosswohnbau.html#>

Biomasse-Nahwärme-Förderung in Niederösterreich:

Im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 (verlängert bis Ende 2022) sind in Niederösterreich folgende Biomasse-Anlagen förderbar:

- Errichtung oder Ausbau kleiner **Biomasse-Nahwärmeanlagen**.
- Umrüstung bestehender landwirtschaftlichen **Biogasanlagen** für landwirtschaftliche Substrate weg von einer Futtermittelkonkurrenz.
- Kleinanlagen zur **Erzeugung** flüssiger oder fester **Energieträger** aus nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Pelletier- oder Brikettieranlagen, Pflanzenölpresen). Ausgenommen sind Holz- oder Holznebenprodukte.

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Aufgrund der verfügbaren Fördermittel wird der Förderschwerpunkt auf Biomasse-Nahwärmanlagen gelegt.

Ziel ist die Stärkung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch außerlandwirtschaftliches Zusatzeinkommen aus dem Verkauf von Energiedienstleistungen aus nachwachsenden Rohstoffen (Diversifizierung).

Projekte außerhalb der Land- und Forstwirtschaft haben die Möglichkeit im Rahmen der „Umweltförderung im Inland“ um Unterstützung anzusuchen. Bitte beachten Sie die [Richtlinie Umweltförderung im Inland](#).

Förderungswerber:

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe bzw. deren Zusammenschlüsse.

Alle anderen Förderungswerber/innen haben die Möglichkeit im Rahmen der „Umweltförderung im Inland“ für Projekte, welche den oben angeführten Bedingungen nicht entsprechen, um Unterstützung anzusuchen. Bitte beachten Sie die [Richtlinie Umweltförderung im Inland](#).

Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle - Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt und Energiewirtschaft, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, post.ru3-ek@noel.gv.at eingebracht werden. Die einlangenden Förderungsanträge werden zu einem **Auswahlverfahren** zusammengefasst.

Den genauen Förderungsablauf entnehmen Sie bitte der im Downloadbereich verfügbaren **Förderungsanleitung**.

Nach Erhalt der Förderungszusage kann eine Teil- und eine Endabrechnung vorgenommen werden. Dazu ist ein Zahlungsantrag und eine Belegaufstellung einzureichen und Originalrechnungen, Zahlungsnachweise, Versicherungsbestätigung sowie Fertigstellungsmeldung beizulegen.

Details dazu finden Sie im Downloadbereich in der **Förderungsanleitung** und den **Vorgaben zu Zahlungsanträgen**.

Bitte beachten Sie die im Downloadbereich verfügbare **Förderungsanleitung**! Darin finden Sie alle nötigen Informationen über Förderungsbedingungen und der vorzulegenden Unterlagen, welche für eine Projektbeurteilung nötig sind!

Auswahlverfahren:

Alle Projekte werden in einem Auswahlverfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas bewertet und ausgewählt. Nur jene Förderungsanträge, die bis zu einem vorgegebenen Stichtag vollständig bei der Bewilligenden Stelle eingelangt und entscheidungsreif sind, können in das nächste Auswahlverfahren einbezogen werden.

Somit sollen eine effiziente Nutzung der budgetierten Finanzmittel und die Mittelverfügbarkeit bis zum Ende der Förderungsperiode 2014- 2020 (verlängert bis Ende 2022) gewährleistet werden.

Um für eine Förderung grundsätzlich in Betracht zu kommen, muss eine Mindestpunktzahl erreicht werden. Vorhaben, die diese oder mehr Punkte erreichen, werden entsprechend der erreichten Punktzahl gereiht und abhängig vom - für die Auswahlrunde festgelegten - Budget für eine Förderung ausgewählt. Vorhaben, die auf Grund der budgetären Situation in der jeweiligen

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Auswahlrunde nicht zum Zug kommen, können bei gleichbleibenden Bedingungen einmalig in die nächste Auswahlrunde übernommen werden.

Wird das beantragte Vorhaben im Auswahlverfahren positiv ausgewählt, erfolgt die weitere Bearbeitung. Den genauen Förderungsablauf entnehmen Sie bitte der im Downloadbereich verfügbaren **Förderungsanleitung**.

Die Auswahlverfahren werden blockweise durchgeführt. Alle entscheidungsreifen Anträge (samt Beilagen), welche bis zum **jeweiligen Stichtag** vorliegen, werden einem Auswahldurchgang unterzogen.

Förderhöhe:

Direkter Zuschuss zu den Investitionen im Ausmaß von bis zu 35 Prozent der anrechenbaren Netto-Investitionskosten.

Nach Erhalt der Förderungszusage kann eine Teil- und eine Endabrechnung vorgenommen werden. Dazu ist ein Zahlungsantrag und eine Belegaufstellung einzureichen und Originalrechnungen, Zahlungsnachweise, Versicherungsbestätigung sowie Fertigstellungsmeldung beizulegen.

Details dazu finden Sie im Downloadbereich in der Förderungsanleitung und den Vorgaben zu Zahlungsanträgen.

Nähere Details unter:

https://www.noel.gv.at/noe/Energie/Foerd_Biomasse.html

Wohnbauförderung Heizkesseltausch:

Der Ersatz von Heizungsanlagen auf der Basis fossiler Brennstoffe (Öl- oder Gaskessel bzw. Gastherme) und der Ersatz von ineffizienten Heizungsanlagen auf der Basis biogener Brennstoffe (Festbrennstoffkessel/Allesbrenner) durch Heizungsanlagen, die mit biogenen Brennstoffen oder mit Alternativenergie betrieben werden; das sind:

⇒ Heizsysteme auf Basis fester biogener Brennstoffe, die der österreichischen Umweltzeichenrichtlinie UZ 37 entsprechen.

- Pelletsheizanlagen
- Hackgutheizanlagen
- Stückholzkessel mit Pufferspeicher
- Ganzhausheizungen mit Pufferspeicher (Kachelofen mit wassergeführter Zentralheizung)

Liste der förderungsfähigen Holzheizungen unter:

https://www.noel.gv.at/noe/Sanieren-Renovieren/wbf_heizkesseltausch.html

Art und Höhe der Förderungen:

Für den Ersatz von Heizungsanlagen auf Basis fossiler Brennstoffe (z. B. Öl- oder Gaskessel bzw. Gasthermen) durch Heizungsanlagen, die mit biogenen Brennstoffen oder mit Alternativenergie betrieben werden, kann ein Zuschuss zu den anerkannten Investitionskosten in der Höhe von 20 % gewährt werden, jedoch maximal € 3.000,-.

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Für den Ersatz eines ineffizienten mit biogenen Brennstoffen betriebenen Festbrennstoffkessels/Allesbrenners durch Heizungsanlagen mit biogenen oder alternativen Energieträgern, kann ein Zuschuss zu den anerkannten Investitionskosten in der Höhe von 20 % gewährt werden, jedoch maximal € 1.000,-.

Antragstellung:

Förderbar sind Heizungsanlagen, die im Zeitraum von 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2022 installiert, fertiggestellt und in Betrieb genommen wurden/werden.

Ansuchen können **online** beantragt werden.

Das Online-Ansuchen kann erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Heizungsanlage eingebracht werden.

Dieser Zuschuss kann pro Maßnahme innerhalb von 10 Jahren nur einmal gewährt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung.

Wer kann Ansuchen?

Ein Ansuchen um Förderung können natürliche Personen – wie EigentümerInnen, MiteigentümerInnen, Bauberechtigte und MieterInnen – stellen.

Welche weiteren Voraussetzungen gibt es?

Das Wohnhaus, dessen Heizungsanlage gefördert wird, muss mit Hauptwohnsitz bewohnt werden. Die zu ersetzende Heizungsanlage muss vollständig entfernt und nachweislich entsorgt werden. Siehe Beilage [NÖ Raus aus Öl - Bonus](#)

Lassen Sie die Beilage „**NÖ Raus aus Öl – Bonus**“ vom befugten Unternehmen ausfüllen, ausdrucken und unterfertigen. Die unterfertigte Beilage scannen, zwischenspeichern und im Zuge des Online-Ansuchens hochladen.

Nähere Details unter:

https://www.noel.gv.at/noel/Sanieren-Renovieren/wbf_heizkesseltausch.html

Zuständige Stelle:

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Wohnungsförderung

Landhausplatz 1, Haus 7a

3109 St. Pölten

E-Mail: post.f2auskunft@noel.gv.at

Tel: 02742/22133

Fax: 02742/9005-15800

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.